

Stellungnahme



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)13(2)
gel. VB zur öffent. Anh. am
14.03.2022 - IfSG
11.03.2022

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SPD

Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Vulnerable Gruppe schützen, Infektionsschutz gewährleisten

11.03.2022

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt verschiedene Aspekte des Infektionsschutzes in Deutschland neu, insbesondere die unabhängig von der Feststellung einer Epidemischen Lage Nationaler Tragweite ergreifbaren Maßnahmen. Ferner werden die 3G-Zugangsregelung für den Arbeitsplatz und die Home-Office-Pflicht aufgehoben sowie gesetzliche Definitionen von Impf-, Genesenen- und Testnachweis vorgenommen. Der DGB kritisiert angesichts der weiterhin sehr hohen Fallzahlen die Beschneidung der prinzipiellen Handlungsfähigkeiten der Länder in der Pandemiebekämpfung sowie den für einen wirksamen Schutz vulnerabler Gruppen zu kurz greifenden Maßnahmenkatalog des sogenannten „Basisschutz“, in den zumindest die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen mit Publikumsverkehr aufgenommen werden sollte. Angesichts der Aufhebung der 3G-Zugangsregel für den Arbeitsplatz betont der DGB die Relevanz der Fortgeltung der bewährten Maßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, um im Sinne eines gesundheitsförderlichen Arbeitsplatzes Infektionen zu verhindern.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abteilung Sozialpolitik

sozialpolitik.bvv@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Auf Grund der kurzen Frist zur Stellungnahme kann nur zu ausgesuchten Aspekten des Gesetzes Stellung bezogen werden.

„Basisschutz“ und Landesvorbehalt nach §28a IfSG

Durch Neufassung der Absätze 7, 8 und 10 des §28a IfSG in Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzesentwurfes sollen Maßnahmen des Infektionsschutzes auch über den 19.03. hinaus Anwendung finden. Der Katalog an Maßnahmen, die unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage nationaler Tragweite ergriffen werden können, wird dabei deutlich reduziert. Gemäß des neugefassten §28a Abs. 7 IfSG sind in Krankenhäusern wie der ambulanten und (teil)stationären Pflege Masken- und Testpflicht möglich, Maskenpflicht im ÖPNV und Unterkünften für Geflüchtete sowie Testpflicht in Schulen, Kitas und einigen geschlossenen Einrichtungen. Auch der Katalog an Maßnahmen nach §28a Abs. 8 IfSG, die nach Feststellung einer konkreten Gefahrenlage durch ein Landesparlament ergriffen werden können, wird reduziert, so dass zusätzlich nur noch Maskenpflichten, Abstandsgebote, Zugangsregelungen sowie die Verpflichtung zu Hygienekonzepten in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens Anwendung finden können. Ferner wird definiert, dass eine Gefahrenlage dann vorliegen kann, wenn eine gefährlichere Corona-Variante Verbreitung findet oder durch die Zahl der Neuinfektionen eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten droht. Entsprechende Rechtsverordnungen müssen mit Ablauf des 23.09.2022 außer Kraft treten, bis zum 02.04.2022 gilt zudem ein Übergangszeitraum für bisherige Maßnahmen.



Grundsätzlich begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die zeitliche Verlängerung von Maßnahmen des Infektionsschutzes über den 19.03.2022 hinaus. Angesichts der weiterhin sehr hohen Fallzahlen sowie der möglichen Dynamik von Infektionsgeschehen und Verbreitung gefährlicherer Mutationen kritisieren sie jedoch die deutliche Reduktion der möglichen Maßnahmen sowohl nach Absatz 7 wie Absatz 8 des § 28a IfSG. Durch die Reduktion des verfügbaren Instrumentariums der Pandemiebekämpfung wird die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit in dynamischen und ggf. zeitkritischen Situationen geschwächt. Für die erfolgreiche Bekämpfung kritischer Infektionsdynamiken bedarf es jedoch eines ausreichenden möglichen Instrumentariums, auf das zur Realisierung von vorab auszuarbeitenden Notfallstrategien auch kurzfristig zurückgegriffen werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum der bisher verfügbare Maßnahmenkatalog nun deutlich und zumal äußerst kurzfristig reduziert werden soll. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen angesichts dessen auch darauf hin, dass der dreistufige Öffnungsplan des gemeinsamen Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 16.02.2022 auch ohne Änderung des *möglichen* Maßnahmenkatalogs umsetzbar ist. Die Möglichkeit der Anwendung einer Maßnahme ist nicht identisch mit der tatsächlichen Anwendung einer Maßnahme.

Ferner kritisiert der DGB den mangelhaften Umfang der sog. „Basisschutz-Maßnahmen“ nach § 28a Abs. 7 IfSG. Neben dem Schutz der Gesundheitsversorgung muss auch der Schutz vulnerabler Gruppen eine hohe Priorität behalten, für die auch die Ansteckung mit der Omikron-Variante eine Gefahr darstellt. Am Ziel des effektiven Schutzes vulnerabler Gruppen muss sich auch die Konzeption des „Basisschutzes“ messen lassen. Zwar wird im besonderen Teil der Begründung benannt, dass der Basisschutz einen „Beitrag zum Schutz vulnerabler Personen“ leisten soll. Zugleich wird die Konzeption dieses Schutzes erneut auf bestimmte Einrichtungen verengt. Nicht zuletzt in Anbetracht der weiterhin sehr hohen Fallzahlen und des damit verbundenen allgemeinen Infektionsrisikos greift diese Verengung für einen effektiven Schutz deutlich zu kurz. Stattdessen muss auch bei der Teilnahme am öffentlichen Leben, insbesondere bei der Deckung der täglichen Bedarfe, ein angemessener Schutz gewährleistet sein. Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen, bestenfalls von FFP2-Masken, kann viele Infektionen verhindern. Auch mit Perspektive auf das Ansteckungsrisiko von Beschäftigten, die in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr arbeiten, fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften daher die Aufnahme einer Maskenpflicht für Innenräume mit Publikumsverkehr in den Maßnahmenkatalog des § 28a Abs. 7 IfSG.

Ende von 3G im Arbeitsleben und Home-Office-Pflicht nach § 28b IfSG

In Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzesentwurfes wird § 28b des IfSG geändert. Mit den Absätzen 1 bis 4 des § 28b IfSG werden die 3G-Zugangsregelung für den Arbeitsplatz und die Home-Office-Pflicht ersatzlos aufgehoben, ebenso wie die damit korrelierenden Ordnungswidrigkeiten in § 73 IfSG gemäß Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzesentwurfes. Zudem wird für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die 3G-Regelung im bisherigen Absatz 5 des § 28b IfSG aufgehoben und der entsprechende Absatz im Sinne einer hier bis zum 17.09.2022 geltenden Maskenpflicht geändert.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen angesichts des beabsichtigten Auslaufens der 3G-Zugangsregelungen als zusätzlicher Maßnahme des Infektionsschutzes am Arbeitsplatz – die sich grundsätzlich bewährt hat – mit Nachdruck darauf hin, dass Arbeitgeber*innen hiermit selbstverständlich nicht von ihrer Verantwortung für den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus am Arbeitsplatz entbunden sind. Hier haben sich die Maßnahmen der Corona-Arbeitsschutzverordnung



sowie die Konkretisierung durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bewährt, die entsprechend fortzuführen sind.

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist auch im Fall von Corona keine Privatsache der Beschäftigten. Im Interesse des Infektionsschutzes am Arbeitsplatz sollte die Bundesregierung auch weiterhin dort, wo es möglich ist, Homeoffice-Angebote unterstützen, um Kontakte wie Ansteckungsrisiken am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit zu reduzieren. Zudem ist insbesondere für besonders vulnerable Personengruppen der Schutz durch entsprechende Maßnahmen auch am Arbeitsplatz sicherzustellen und deren Teilhabe am Berufsleben zu sichern.

Kritisch einzuschätzen ist – insoweit den Grundsatz des Entfallens schärferer Kontrollmöglichkeiten am Arbeitsplatz durchbrechend –, dass gem. § 28a Abs. 8 des Entwurfs nun Landesparlamenten die Möglichkeit eingeräumt wird, die Verpflichtung zur Vorlage eines Impfnachweises nach § 22a Absatz 1 bis 3 einschließlich der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nicht nur in den Einrichtungen und Unternehmen zu beschließen, für die ab dem 16. März die „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ gilt, sondern auch „in Betrieben, in Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr“. Diese Erweiterungsmöglichkeit auf eine unbestimmte Zahl von Branchen dehnt die Regelung auf unzählige Beschäftigte aus und kann zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verwerfungen sowie betrieblichen Konflikten führen.

Gesetzliche Definition des Impf-, Genesenen- und Testnachweises

Durch Einfügung eines § 22a IfSG gemäß Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs werden Impf-, Genesenen- und Testnachweis gesetzlich definiert. Ab dem 30.09.2022 sind demnach für den Nachweis einer vollständigen Impfung grundsätzlich drei Einzelimpfungen notwendig. Ausnahmen gelten ab dem 01.10.2022 in Fällen, in denen die Zweitimpfung vor weniger als 270 Tagen erhalten wurde oder zudem eine vergangene Infektion nachgewiesen werden kann. Für einen Genesenenachweis ist das Vorliegen eines direkten Erregernachweises erforderlich, wobei im entsprechenden besonderen Teil der Begründung ausgeführt ist, dass hierunter, unter dem Vorbehalt einer professionellen Durchführung, NAAT-Tests sowie auch Antigen-Schnelltests zu verstehen sind, die „in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss vereinbarten gemeinsamen EU-Liste der COVID-19-Antigentests aufgeführt“ sind. Ein Genesenenachweis ist ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag nach Testung gültig. Für einen Testnachweis ist eine Testung durch In-Vitro-Diagnostik unter Aufsicht oder durch entsprechende Leistungserbringer*innen mit negativem Ergebnis notwendig, die maximal 24 Stunden zurückliegt. Zudem wird die Bundesregierung ermächtigt, per Verordnung und mit Zustimmung des Bundesrats bestimmte Parameter der Definitionen zu verändern, wie etwa die Anzahl der für einen vollständigen Impfschutz benötigten Einzelimpfungen oder den Gültigkeitszeitraum eines Infektionsnachweises. In Artikel 3 des Gesetzesentwurfes wird schließlich auch die Coronavirus-Einreiseverordnung insofern geändert, als dass nun zur Definition des Impf-, Genesenen- und Testnachweis auf den neuen § 22a IfSG verwiesen wird.

Die gesetzliche Regelung des Impf-, Genesenen- und Testnachweises im IfSG behebt eine mögliche Verfassungswidrigkeit der Delegation der Definition des Genesenenachweises an das RKI sowie des Impfnachweises an das PEI, wie sie momentan über den Umweg des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten. Auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Nachweise sollten diese Begriffe durch den Gesetzgeber definiert werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen daher die entsprechenden Änderungen im § 22a IfSG, sie sorgen auch für eine größere Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit. Auch die entsprechende Anpassung der Coronavi-



rus-Einreiseverordnung ist im Sinne der Einheitlichkeit der Nachweisdefinitionen zu begrüßen. Zudem weist der DGB darauf hin, dass der vereinfachte Nachweis einer vergangenen Corona-Infektion durch einen qualifizierten Antigen-Schnelltest analog zum Genesennachweis konsequent auch in anderen relevanten Bereichen gelten sollte, so etwa zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und entsprechender Ansprüche gemäß SGB VII.

Abschließend ist äußerst kritisch zu bewerten, dass bisher – soweit bekannt – noch keine Fortgeltung der Coronavirus-Testverordnung, die in der bisherigen Fassung mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft tritt, avisiert ist. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung daher auf, entsprechend des gemeinsamen Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 16.02.2022 zeitnah eine Impfstrategie über den 31.03.2022 hinaus vorzulegen und umzusetzen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung mit Testangeboten, insbesondere mit PCR-Testungen, ebenso sicherzustellen wie die Finanzierung der Testangeboten durch den Bund. Der Zugang zu PCR-Testungen darf nicht auf die Bestätigung positiver Antigen-Tests beschränkt werden. Eine solche Beschränkung führt auf Grund der geringeren Sensitivität der meisten Antigen-Tests zu einer systematischen Unterfassung und ist zudem auf Grund der vergleichsweise hohen Spezifität der Antigen-Tests gerade angesichts der sehr hohen Fallzahlen nicht nachvollziehbar.